



Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität

(Allgemeine Bedingungen Elektrizität; AB E)

vom 1. Januar 2026

Der Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB), gestützt auf das Reglement für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne vom 14. Dezember 2011 (SGR 7,4-1) beschliesst folgende Allgemeine Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität:

Energie Service Biel/Bienne
Gottstattstrasse 4, rue de Gottstatt · Postfach / Case postale · 2501 Biel/Bienne
T 032 321 12 11 · F 032 321 12 90 · www.esb.ch

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie im Verteilnetz des Energie Service Biel/Bienne (ESB) an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Die nachstehend der Leserlichkeit halber gewählte männliche Form bezieht sich jeweils auf männliche und weibliche Personen. Weiter haben vorliegende Allgemeine Bedingungen für Eigentümer von elektrischen Anlagen und Installationen Geltung, welche direkt an das Verteilnetz des ESB angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisblätter die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem ESB und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), sowie bei (virtuellem) Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV / ZEV), bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Erzeugungsanlagen, Speicher usw. können fallweise besondere Anschluss- und Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie Tarif- und Preisblätter nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie den für ihn zutreffenden Tarif- und Preisblättern. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des ESB (unter: www.esb.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2 Begriffsbestimmungen

Als Kunde gilt:

- 2.1 Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:
 - a. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der anzuschliessenden Sache;
 - b. Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung und/oder Energielieferung:
 - a. Jede Person oder Unternehmung, die Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht, auch wenn sie den Strom bei einem Drittlieferanten einkauft;
 - b. Jede Person oder Unternehmung, die an das Verteilnetz des ESB angeschlossen ist;
 - c. Wer Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht und einspeist (LEG / vZEV / ZEV);
 - d. Jede Person oder Unternehmung, die Strom in das Verteilnetz des ESB einspeist;
 - e. Jede Person oder Unternehmung, die Strom aus dem Verteilnetz des ESB bezieht oder einspeist, deren Drittlieferant die Stromlieferung eingestellt hat;
 - f. Jede Person oder Unternehmung, die dem ESB als Drittlieferant Elektrizität liefert;
 - g. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. angeschlossenen Sache, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern muss bei neuen Bauten der Allgemeinverbrauch (z.B. Lift, Treppenhausbeleuchtung, usw.) separat gemessen werden und der Eigentümer der Liegenschaft gilt hierfür als Kunde.
 - h. Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Anlagen und Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
 - i. Bei Untermiete: Dem Untermieter werden weder Gebühren noch die Energielieferung direkt verrechnet.

3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem ESB entsteht durch:
- a. den Abschluss eines Netzanschlussvertrags oder
 - b. den faktischen Energiebezug oder
 - c. den Abschluss eines Vertrags in den Bereichen (v)ZEV und LEG.
- 3.2 Mit dem Eingehen des Rechtsverhältnisses anerkennt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind und die Tarifapparate montiert sind. Bei temporären Anschlüssen behält sich der ESB vor, vor der Erstellung des temporären Anschlusses und vor der Aufnahme der Energielieferung eine Vorkasse einzufordern.
- 3.4 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- 3.5 Grundsätzlich ist für jede Mietpartei ein separater Zähler zu montieren. Will der Kunde Energie an Dritte abgeben, bedarf es der Zustimmung des ESB. Ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Untermieter von Wohnräumen. Dabei darf auf den Preisen des ESB kein Zuschlag gemacht werden. Dies gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- 3.6 Der ESB kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

4 Natur des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem ESB und dem Kunden richtet sich nach Art. 4 des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (SGR 7.4-1) und ist öffentlich-rechtlicher Natur. Im Bereich der gewerblichen Leistungen ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur.

5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat sämtliche Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühren.

6 Meldepflichten

- 6.1 Dem ESB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes 30 Tage im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:
- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, unter Angabe der Adresse des Käufers und des Zeitpunkts des Wechsels;
 - b. vom wegziehenden Mieter: das Datum der Kündigung des Mietverhältnisses, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels und der neuen Adresse;
 - c. vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe derer Adresse sowie des Zeitpunktes;
 - e. vom Vertreter der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft sowie des (virtuellen) Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch: Anpassungen bei den jeweiligen Mitgliedern.

- 6.2 Einrichtung und Auflösung eines vZEV / ZEV oder einer LEG sind dem ESB mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu melden. Die Modalitäten richten sich nach den besonderen Bestimmungen ZEV resp. vZEV / LEG.
- 6.3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umläge, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 6.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung schriftlich verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten. Bei einer Wiedermontage ist durch einen Elektroinstallateur via Branchenlösung eine neue Installationsanzeige einzureichen.
- 6.5 Wird die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters unterlassen, so trägt der angemeldete Mieter weiterhin sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Abmeldung anfallen.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 7.1 Einer Bewilligung des ESB bedürfen unter Einbezug der aktuell gültigen Werkvorschriften (WVCH + BE / JU / SO; nachfolgend: Werkvorschriften):
- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b. die Änderung oder die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses;
 - c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern und Erzeugern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - d. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - e. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 7.2 Für sämtliche bewilligungspflichtigen Arbeiten muss ein technisches Anschlussgesuch und / oder eine Installationsanzeige eingereicht werden. Diese Dokumente haben dem ESB elektronisch mittels Branchenlösung mindestens 60 Tage im Voraus (bei Anlagen mit Wandlermessungen 120 Tage) eingereicht zu werden. Für die Beurteilung müssen die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beigelegt werden.
- 7.3 Die Planungsarbeiten für neue Netzanschlüsse oder Verstärkungen von bestehenden Netzanschlüssen werden aufgenommen, sobald der Netzanschlussvertrag dem ESB unterzeichnet retourniert wurde und eine bewilligte Installationsanzeige vorliegt.
- 7.4 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim ESB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- 7.5 Einzelheiten zum Netzanschluss sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV; SR 734.27), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des ESB geregelt.
- 7.6 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von elektrischer Energie, Daten und Signalen des ESB reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den ESB und sind entschädigungspflichtig.
- 7.7 Installationen und elektrische Verbraucher bzw. Erzeuger werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
 - b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen und die Netzqualitätskriterien nach den technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen einhalten;
 - c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates (gemäss NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 7.8 Der ESB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen in seinen technischen Ausführungsbestimmungen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a. für die Dimensionierung und Steuerung von Wärme- und Kälteanwendungen;
 - b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \phi$) nicht eingehalten wird;
 - c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des ESB oder dessen Kunden stören;
 - d. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
 - e. für Lade- und Speichereinrichtungen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und vorhandene Anlagen angeordnet werden.

8 Anschluss an das Verteilnetz

- 8.1 Als Verteilnetz werden alle ober- und unterirdischen Leitungen, Anlagen und Werke sowie Datenaufbereitungs- und Datenübertragungseinrichtungen für die Messung und Steuerung auf öffentlichem oder privatem Grund bezeichnet, die zur Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie notwendig sind.
- 8.2 Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom nächsten Netzzugangspunkt aus bis und mit Anschlusssicherung sowie eine allfällige notwendige Verschiebung des Netzzugangspunktes liegt im Ermessen des ESB. Die genannten Handlungen erfolgen ausschliesslich durch den ESB oder dessen Beauftragte.
- 8.3 In der Regel erfolgt der Anschluss an das Elektrizitätsnetz in Niederspannung (Netzebene 7). Der ESB entscheidet, in welchem Fall ein 16-kV-Netzanschluss (Netzebene 5) erstellt wird. Bei 16-kV-Netzanschlüssen ist nur ein Kunde pro Anschluss möglich.
- 8.4 Die Kosten für den Netzanschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (Erstellung, Änderung oder Auflösung) werden gemäss Branchenempfehlung geregelt.
- 8.5 Leitungen und die zugehörigen Bauwerke (wie z.B. Verteilkabinen), Anlagen und Messeinrichtungen sind für den Betrieb und die Störungsbehebung, allseitig frei und zugänglich zu halten und dürfen nicht verbaut werden. Abweichungen unterliegen einer Bewilligung durch den ESB. Sofern keine Bewilligung eingeholt wird und eine Baute die genannte Infrastruktur stört oder beschädigt, gehen sämtliche dem ESB entstehende Aufwendungen zu Lasten des Kunden.
- 8.6 Der ESB bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, von Mess- und weiteren Einrichtungen. Dabei berücksichtigt der ESB nach Möglichkeit die Interessen des Kunden.
- 8.7 Der (Haus)-Anschlusspunkt bei einer unterirdischen Zuleitung befindet sich an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten und bildet den Übergabepunkt zwischen Netz und Hausinstallation. Die Rohranlage auf privatem Grund und der Hausanschlusskasten (inkl. seiner Bestandteile) stehen im Eigentum des Grundeigentümers, das Anschlusskabel im Eigentum des ESB. Datenaufbereitungs- und Datenübertragungsanlagen verbleiben in jedem Fall im Eigentum des ESB.
- 8.8 Der (Haus)-Anschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- 8.9 Der Ersatz von Schmelzeinsätzen oder Sicherungselementen der Anschlusssicherung ist Sache des Grundeigentümers.
- 8.10 Der ESB erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden und benötigen eine Bewilligung durch den ESB.
- 8.11 Der ESB ist berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Rohranlage aus, Nachbargrundstücke zu erschliessen.
- 8.12 Der ESB ist berechtigt, die für das Elektrizitätsnetz erforderlichen Dienstbarkeiten unentgeltlich ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 8.13 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem ESB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung sowie der notwendigen Anlagen (wie Verteilkkabinen etc.). Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht oder nicht ausschliesslich für ihre Versorgung bestimmt sind.
- 8.14 Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem ESB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 8.15 Der ESB liefert und verlegt das Zuleitungskabel vom nächstgelegenen Netzzugangspunkt aus bis zum Eintritt in den Hausanschlusskasten. Kabellängen innerhalb des Gebäudes gehen vollumfänglich zu Lasten des Hauseigentümers. Er übernimmt auch die Kosten für die Erstellung des Grabens, des Kabelschutzes, die baulichen Anschlussarbeiten sowie das Wiedereindecken des Grabens ab Grundstücksgrenze.
- 8.16 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Branchenbestimmungen. Als Verstärkung der Anschlussleitung gilt insbesondere die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung bestehender Netzanschlüsse oder die für die Einspeisung elektrischer Erzeugungsanlagen erforderliche Anpassung.
- 8.17 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz der Netzinfrastuktur, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 8.18 Im Falle einer Ersatzerneuerung oder Sanierung des Verteilnetzes sind die Hausanschlussleitungen in der Regel, nach Absprache mit dem Kunden, ebenfalls zu ersetzen. Die Arbeiten werden vom ESB durchgeführt, die anfallenden Kosten für die Leitung, den Hausanschlusskasten und die durchzuführenden Arbeiten werden dem Kunden auferlegt. Beim Ersatz des Hausanschlusskabels muss der Kunde für eine intakte Rohranlage besorgt sein. Der ESB entscheidet über die Art und Weise der Sanierung.
- 8.19 Ist für die Belieferung einer Anlage die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig, so hat der Eigentümer den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Eigentümer den baulichen Teil der Transformatorenstation nach Angaben des ESB auf seine Kosten ausführen zu lassen. Zum baulichen Teil gehören insbesondere die Türen sowie die erforderlichen Lüftungsinstallationen innerhalb des Gebäudes, während der ESB die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum des ESB. Der ESB ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Der ESB erlässt Weisungen für den Bau, die technischen Einrichtungen, den Betrieb, die Instandhaltung und das Eigentum der Trafostationen und der Messeinrichtungen. Für den Unterhalt und den gefahrlosen Zustand des Gebäudes und der Gebäudeinfrastruktur ist der Eigentümer verantwortlich und haftet auch für Schäden, welche durch mangelhaften Unterhalt an den ESB Anlagen hervorgerufen werden. Jegliche Haftung aus Missachtung dieser Weisungen wird vom ESB wegbedungen. Der Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, die Transformatorenstation in Rücksprache mit der kantonalen Gebäudeversicherung, zu versichern.
- 8.20 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

9 Öffentliche Beleuchtung

- 9.1 Der ESB stellt die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze in der Stadt Biel sicher. Hierfür ist er nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Die Einrichtungen werden vom ESB auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum.
- 9.2 Durch die Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden.
- 9.3 Die Beleuchtung von Privateigentum (Privatstrassen) ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Ausnahmsweise und in Absprache mit dem ESB können Privatbeleuchtungen über eine Netztrennstelle zu Lasten des Eigentümers erstellt werden. Die Steuerung der privaten Beleuchtung ist Sache des Eigentümers.

10 Schutz von Personen und Anlagen

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw. oder bauliche Massnahmen zur Grubensicherung trifft, wie Spundwände setzen oder Pfählen), hat dies dem ESB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Der ESB legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

- 11.1 Niederspannungsinstallationen, insbesondere Hausinstallationen, sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 11.2 Die Erstellung, Änderung und Ergänzung solcher Installationen gemäss NIV ist dem ESB vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mittels Sicherheitsnachweis (SINA) sowie Mess- und Prüfprotokoll der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 11.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 11.4 Dem Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in seinen Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- 11.5 Der ESB fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der ESB führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen gemäss NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 11.6 Der Kunde ermöglicht den vom ESB beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Anlagen.

12 Messeinrichtungen

- 12.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden vom ESB bestimmt und montiert. Sie bleiben im Eigentum des ESB und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des ESB. Überdies stellt er dem ESB den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Zählapparate sowie den für die notwendigen Reservezählerplätze erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 12.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des ESB. Sind gemäss den Anforderungen oder dem Verhalten des Kunden die Montage sowie Demontage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Ebenfalls zu Lasten des Kunden gehen Kosten für die Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen, sofern die Arbeiten auf Wunsch des Kunden ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen müssen.
- 12.3 Der ESB ist verpflichtet, intelligente Messsysteme (sogenanntes Smart Metering) einzusetzen. Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Kunde dessen Einsatz verweigert, so kann der ESB dem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen. Der ESB behält sich vor, bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ein Gesuch um verfügungsweise Anordnung für den Einbau eines Smart Meters zu stellen.
- 12.4 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des ESB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des ESB plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche das Funktionieren oder die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber dem ESB für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 12.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, die der ESB zu verantworten hat, so trägt der ESB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 12.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 12.7 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem ESB unverzüglich anzuzeigen.

13 Messung des Energieverbrauches

- 13.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des ESB oder durch technische Einrichtungen. Der ESB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und ihm die Zählerstände zu melden.
- 13.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom ESB festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 13.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, berichtigt der ESB die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt oder der Fehler nur durch Schätzung abgegrenzt werden, wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Solche Beanstandungen rechtfertigen nicht, Zahlungen an den ESB aufzuschieben.
- 13.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverbräuche durch Erdschluss, Kurzschluss, unbefugter Energiebezug durch Dritte oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

14 Datenschutz

- 14.1 Der ESB nutzt und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen), insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen. Dabei werden die Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung eingehalten. Weiterführende Informationen über die Erhebung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den ESB sind der Homepage (www.esb.ch) □ Datenschutzerklärung zu entnehmen.
- 14.2 Der ESB ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung durch den ESB für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).
- 14.3 Der ESB und allfällige beigezogene Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Die Kundendaten werden durch geeignete Massnahmen geschützt und vertraulich behandelt.
- 14.4 Der ESB speichert Daten so lange, wie es die anwendbaren rechtlichen Vorgaben oder der Zweck der Bearbeitung verlangen. Dabei werden die Aufbewahrungspflichten wie auch Wahrung der eigenen Interessen des ESB (bspw. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen) berücksichtigt. Wenn die beschriebenen Bearbeitungszwecke erfüllt oder die Daten für den ESB nicht mehr relevant sind, werden diese anonymisiert oder gelöscht, sofern keine Aufbewahrungspflicht besteht.

- 14.5 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der ESB und der Kunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

Teil 3 Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung

15 Umfang der Elektrizitätslieferung

- 15.1 Der ESB liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Elektrizität im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
- 15.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen, Klimaanlage, Elektroheizungen usw.) obliegt dem Kunden.
- 15.3 Der ESB setzt für die Energielieferung die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

16 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung und Energieeinspeisung / Einschränkungen

- 16.1 Der ESB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 16.2 Der ESB hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung sowie die Energieeinspeisung durch den Erzeuger einzuschränken oder ganz einzustellen bzw. dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen bei:

- a. höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungähnlichen Ereignissen;
- b. betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen);
- c. Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- d. Gefährdung von Menschen, Sachen oder der Umwelt.

Der ESB wird, wann immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt. Bei Einschränkungen bei Energieeinspeisungsanlagen sind keine Entschädigungen für die nicht produzierte Energie vorgesehen.

- 16.3 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der ESB berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
 - a. bei Verstoss gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. einem allfälligen Drittlieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b. wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c. wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d. wenn den Beauftragten des ESB der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.
- 16.4 In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann der ESB:
 - a. nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Stromlieferung ganz einstellen;
 - b. ein angemessener Beitrag für die laufenden Gebühren verlangen (Sicherstellung);
 - c. ein Prepayment-System für den laufenden Verbrauch des Kunden zur Tilgung bestehender Forderungen einführen und die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich dem Kunden

weiterverrechnen. Das Prepayment-System schaltet bei Verbrauch des Guthabens automatisch ab.

- 16.5 Der ESB ist berechtigt, bei der Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs ein intelligentes Steuer- und Regelsystem auch ohne Einwilligung des betroffenen Endverbrauchers zu installieren und dieses auch einzusetzen. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen in der Hausinstallation gehen zu Lasten des Kunden.
- 16.6 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch der Energielieferung, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 16.7 Erzeugungsanlagen haben die Branchenempfehlungen und die Werkvorschriften über den Parallelbetrieb mit dem Netz des ESB einzuhalten.
- 16.8 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:
 - a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

17 Haftung

- 17.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) sowie den übrigen zwingenden haftpfllichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen.
- 17.2 Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem, mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs in Fällen von Ziffer 16.2 hiavor oder der Stromabgabe bzw. der Stromeinspeisung, sowie aus Stromsperren erwächst, sofern er dem ESB kein grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten nachweisen kann.
- 17.3 Der Kunde haftet insbesondere für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benützung seiner elektrischen Einrichtungen dem ESB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

18 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 18.1 Der ESB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen.
- 18.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Sachschadengefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ESB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 18.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Der ESB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 18.4 Die Einstellung der Energielieferung durch den ESB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem ESB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch den ESB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Teil 4 Kosten

19 Tarife, Preise und Gebühren

- 19.1 Der ESB erhebt in Anwendung des Reglements für das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB) vom 14. Dezember 2011 (SGR 7.4-1) im Bereich der Elektrizitätsversorgung insbesondere:
- a. einmalige Gebühren für die Erstellung des Anschlusses einer Baute oder Anlage;
 - b. wiederkehrende Gebühren für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
 - c. wiederkehrende Gebühren für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
 - d. sämtliche Kosten für die Umlegung von Leitungen oder Apparaten, die durch Dritte verlangt werden, darin enthalten ist die Wertvernichtung sowie allfällig benötigte Mehrlängen;
 - e. wiederkehrende Gebühren für die Nutzung eines Prepayment-Systems;
 - f. f. eine Gebühr in der Höhe von CHF 30.00 beim Auszug;
 - g. von der vereinbarten Leistung abhängige Netzkostenbeiträge;
 - h. eine Gebühr für Ratenzahlungspläne.
- 19.2 Die anwendbaren Tarife für die Netznutzung, Abgaben und Gebühren sowie die Elektrizitätslieferung an grundversorgte Kunden, die technischen Anforderungen sowie die Baukostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat des ESB festgelegt und sind im Anhang festgehalten.
- 19.3 Die Preise für Energielieferungen als gewerbliche Leistungen an Kunden, für die keine Versorgungspflicht des ESB besteht, sowie allfällige andere gewerbliche Leistungen werden durch die Geschäftsleitung des ESB festgesetzt.

Teil 5 Rechnungstellung und Zahlung

20 Rechnungsstellung

- 20.1 Die Ablesung der Zähler und Messeinrichtungen und die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom ESB festgelegten Zeitabständen.
- 20.2 Der ESB kann zwischen den Ablesungen der Zähler und Messeinrichtungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen.

21 Zahlung und Zahlungsverzug

- 21.1 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag an den ESB beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge per Lastschriftverfahren direkt dem Postcheckkonto oder dem Bankkonto des Kunden belastet werden. Der ESB ist berechtigt, seinen Kunden die mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs entstandenen Kosten (z.B. Papierrechnungsgebühren) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- 21.2 Bestehen bei der jährlichen Abrechnung Guthaben des Kunden bzw. Guthaben des ESB in der Höhe von bis zu CHF 5.00, so wird dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen. Besteht bei der Schlussabrechnung ein Guthaben des Kunden so wird der offene Betrag auf das Konto des Kunden überwiesen.
- 21.3 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ESB zulässig. Für die Erstellung eines Ratenzahlungsplans erhebt der ESB eine einmalige Gebühr von CHF 18.00.
- 21.4 Der ESB kann Forderungen dem Kunden gegenüber zur Verrechnung bringen, sie zum Inkasso an Dritte übergeben oder sie abtreten.
- 21.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.), zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 21.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis, dass der ESB berechtigt ist, den Kunden zu betreiben und/oder eine entsprechende Verfügung zu erlassen, sowie, bei offenen Forderungen aus der Energieversorgung, einen Münz- oder anderen Prepaymentzähler zu installieren oder den Energiebezug zu sperren, wenn die Zahlung erneut ausbleibt.
- 21.7 Die Mahn -und Sperrgebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00 (inkl. MwSt.), hinzu kommen Inkassokosten in der Höhe von CHF 80.00 pro Betreibung. Sofern der ESB eine Verfügung zu erlassen hat, um einen erhobenen Rechtsvorschlag zu beseitigen, werden die Kosten für die Erstellung und den Versand der Verfügung auf CHF 250.00 festgelegt. Die Gebühren für die Sperrung des Energiebezugs betragen CHF 140.00.
- 21.8 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der ESB Sicherstellung in der Höhe von 40% der durchschnittlichen jährlichen Energiekosten verlangen, Prepayment-Systeme einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Der Kunde bezahlt für die Nutzung des Prepayment-Systems eine Gebühr von CHF 96.00 pro Jahr.

- 21.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bezüglich Energieversorgung können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 21.10 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Teil 6 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement, Streitigkeiten, Rechtsweg und Sprache

22 Zuwiderhandlungen gegen das Reglement

Wer diesen Allgemeinen Bedingungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, insbesondere wer:

- rechtswidrig Energie bezieht,
- Arbeiten am Netzanschluss oder an den Messeinrichtungen ohne die erforderlichen Bewilligungen durchführt oder durchführen lässt,
- mutwillig die Anlagen oder den Betrieb des ESB beeinträchtigt oder stört,
- falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert,

wird mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sowie allfällige Schadenersatzansprüche des ESB bleiben vorbehalten.

23 Streitigkeiten, Rechtsweg

23.1 Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden öffentlichen Leistungen sowie über nicht gewerbliche Leistungen an Kunden werden von den im kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetz gegeben ist.

23.2 Für Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen sind die Zivilgerichte zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Behörden gemäss Stromversorgungsgesetzgebung gegeben ist.

Bei Zivilstreitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Biel.

24 Sprache

Der Verkehr mit dem ESB und mit den im Streitfall befassten Behörden erfolgt in deutscher oder französischer Sprache.

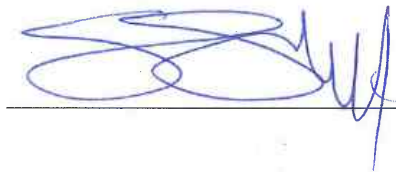
Teil 7 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat des selbständigen Gemeindeunternehmens Energie Service Biel/Bienne (ESB) festgelegten Allgemeinen Bedingungen des ESB für den Anschluss und die Nutzung der Verteilnetze und die Lieferung von Elektrizität (inkl. Tarifanhänge) entfalten Wirkung ab dem 01. Januar 2026.

Das selbständige Gemeindeunternehmen Energie Service Biel/Bienne (ESB):
Biel, den 04.11.2025

Präsidentin des Verwaltungsrats ESB
Dr. Sarah Schläppi

Direktor des ESB
Martin Kamber



Anhang:

- Tarif- und Preisblatt für den Bezug von Elektrizität